

G E S E T Z

vom 12. Juni 1969, mit dem das NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1961 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1961, IGBI. Nr. 373, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 und § 19 haben zu entfallen.
2. Nach § 20 ist als § 20 a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 20 a

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."